

COVID-19-Schutzimpfungen in der Regelversorgung

Die Coronavirus-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) ist außer Kraft getreten und am 8. April 2023 wurde die COVID-19-Schutzimpfungen in die Regelversorgung und in den Verantwortungsbereich der Krankenkassen übertragen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein hat sich geeinigt mit den Krankenkassen und eine neue Vergütung der COVID-19-Schutzimpfungen erzielen können.

Die COVID-19-Schutzimpfung unterscheidet sich hinsichtlich des Aufwands für Arztpraxen deutlich von anderen Impfungen. Ein eigenes Bestellverfahren gilt für die COVID-19-Impfung, die Impfdokumentation wird detaillierter geführt und es wird mehr Aufklärungsarbeit geleistet. Eine angemessene Vergütung muss auch weiterhin den zusätzlichen Mehraufwand berücksichtigen.

Was ändert sich bei der Abrechnung bei gesetzlich versicherten Patienten?

- Die COVID-19-Impfung wird ab dem 2. Mai 2023 mit einem Betrag von 15 Euro vergütet.
- In dem Betrag ist auch die Vergütung für den Mehraufwand enthalten für die Handhabung der Mehrdosenbehältnisse, die erweiterte Dokumentationsverpflichtungen und die Sachkosten für Impfbereich.
- Seit dem 8. April 2023 können alle bisherigen Zusatzleistungen gemäß der Corona-Impfverordnung (z.B. Besuche, Beratungen, Erstellung von Impfzertifikaten) nicht mehr abgerechnet werden.
- Bis Ende 2023 können die benötigten COVID-19-Impfstoffe wie bisher über die Apotheken bezogen werden. Der Kostenträger bleibt das Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS, IK 103609999).
- [Hier geht es zu dem Informationsmaterial der KV Nordrhein](#)

Was ändert sich bei der Abrechnung bei privat versicherten Patienten?

- COVID-19-Schutzimpfungen von Privatpatienten müssen künftig als Privatleistung in Rechnung gestellt werden.
- Die Privatpatienten können die Rechnung bei ihrem Kostenträger einreichen und haben gegenüber diesem einen Anspruch auf Kostenerstattung.
- Sobald neues Informationsmaterial zur Abrechnung der COVID-19-Impfung bei Privatpatienten veröffentlicht wurde, informieren wir Sie hier in dem KAD-Blogbeitrag.

Weitere Abrechnungstipps zu Schutzimpfungen in der GOÄ finden sich auch unter dem KAD-Blogbeitrag: [Abrechnungstipp: GOÄ-Ziffern 375, 376, 377 und 378](#)

Sie möchten das Optimum in Ihrer Privatabrechnung erzielen?

Wir beraten Sie gerne bei der idealen Aufstellung der Privatabrechnung nach GOÄ.

Kontaktieren Sie uns jetzt unter:

Telefon: [0221 / 94 86 49-0](tel:02219486490)

E-Mail: info@kad-koeln.de